

Beschlussvorlage

Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII - Sozialhilfe
Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Transferaufwand des Produktes 05.01.01 -
Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	13.11.2014	Vorberatung
1	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	18.11.2014	Vorberatung
1	Rat	27.11.2014	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

2.51 Jugend, Soziales und Wohnen

Beteiligte Stellen

0.10 Verwaltungssteuerung
0.11 Personal und Organisation
1.20 Kämmerei

Beschlussvorschlag

Für Mehraufwendungen bei den gesetzlichen Transferleistungen im Bereich des SGB XII – Sozialhilfe - werden zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 2.237.000 € gem. § 83 GO NRW überplanmäßig zur Verausgabung bereitgestellt.

- a) Die Bereitstellung erfolgt in der Teilergebnisplanzeile 15 – Transferaufwendungen im Produkt 05.01.01 – Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII
- b) Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen) erfolgt durch Mehrerträge in Höhe von 1.450.000 € in der Teilergebnisplanzeile 06 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen - im Produkt 05.01.01 Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII und durch Minderausgaben in Höhe von 1.077.000 € in der Teilergebnisplanzeile 20 – Zinsen und sonstige allgemeine Finanzaufwendungen - im Produkt 16.01.02 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

2.237.000 € in 2014

Produkt(e)

05.01.01 Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII
16.01.02 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Begründung

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Stadt Remscheid ist als örtlicher Sozialhilfeträger im Rahmen des SGB XII zur Zahlung von Sozialhilfe, Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege an leistungsberechtigte Personen verpflichtet, um ihnen die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

2. Sachverhalt

2.1 Summe der Haushaltsansätze im Produkt 05.01.01 und ihre Prognosen im Haushaltsjahr 2014

Für das Haushaltsjahr 2014 beträgt die Summe der Ansätze im Transferbudget des Produktes 05.01.01 – Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII – 16.268.300 €.

Die Prognose der Summe aller Ansätze liegt bei 18.036.425 €.

Es ist festzuhalten, dass damit die Entwicklung des realen Finanzbedarfs um 1.768.125 € über der Summe der geplanten Ansätze liegt.

2.2 Auswirkung des globalen Minderaufwandes gemäß der Haushaltssicherungsmaßnahme 23 im Produkt 05.01.01 im Haushaltsjahr 2014

Durch die Maßnahme 23 zur Haushaltskonsolidierung wird das Budget durch einen globalen Minderaufwand in Höhe von 469.100 € reduziert, sodass sich der Fehlbetrag auf rund 2.237.000 € erhöht.

Dieser Betrag muss überplanmäßig bereitgestellt werden.

2.3 Entwicklung der Aufwendungen

Grundsätzlich steigen die Ausgaben in allen Aufgabenbereichen. Hierzu gehören Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Leistungen zur Pflege, wie auch Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen (z.B. Integrationshelfer/innen in Schulen zur Begleitung behinderter Kinder).

Die Steigerung des erforderlichen Aufwandes ist in der Hauptsache auf

- die Steigerung der Fallzahlen
- und eine Erhöhung des sozialhilferechtlichen Bedarfs

zurückzuführen.

Bei der Steigerung der Fallzahlen wirkt sich nicht nur die Fallzahlsteigerung des laufenden Jahres, sondern immer auch die des Vorjahres – und zwar stärker als im vorhergehenden Jahr – aus. Ein Fallzugang im September des Vorjahres führte dort zu Fallausgaben von 4 Monaten. Im Folgejahr erfordert der Fall Leistungen für 12 Monate. Im Ergebnis belasten die Sozialhilfe des laufenden Jahres die Fallzahlsteigerungen des Vorjahres, wie auch die aus dem laufenden Jahr selbst (Bsp.: Fallzahlsteigerung „Hilfe zur angemessenen Schulbildung von 01 / 2013 bis 07/2014 = + 27%).

In Bezug auf die Steigerung des sozialhilferechtlichen Bedarfs ist festzustellen, dass die Vergütungen für Pflegeleistungen in 2014 gestiegen sind. Die Leistungen ambulanter, wie auch stationärer Pflegeeinrichtungen wurden teurer. Der Trend setzt sich für 2015 fort. Im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wurden durch bundesgesetzliche Regelungen die Leistungen in den Regelbedarfsstufen zum 01.01.2014 um durchschnittlich 2,3% erhöht. Auch hier erfolgt die nächste Regelsatzerhöhung zum 01.01.2015.

Nachstehende Tabelle weist alle Leistungen des SGB XII mit den Planansätzen, Prognosen sowie der Fehlbedarfe aus:

Transferkonten 05.01.01

Nr.	Name	Fortgeschr. Plan 2014	Prognose FD 2.51	Differenz
5331011	Erstatt. SH a.v.E an örtl. zust. Träger	100	1.748	-1.648
5331021	Leist. SH a.v.E an natürl. Pers.	20.200	500	19.700
5331031	Sonst.Erstattg. SH a.v.E. f.natürl.Pers.	783.200	485.000	298.200
5331071	Ärztl.Behandl., Körperersatzstücken, Hilfsm.(üö.Tr.)	5.350	1.250	4.100
5331081	Sonstige Eingliederungshilfe (üö.Tr.)	100	100	0
5331101	Grundsicherungsleistungen SGB XII (a.v.E.)	5.878.300	6.588.300	-710.000
5331111	lfd. Leistungen nach SGB XII (a.v.E.)	1.225.700	1.555.700	-330.000
5331121	einmal.Leist.a.Empf.lfd.Leist.n.SGB XII (a.v.E.)	16.000	13.500	2.500

Nr.	Name	Fortgeschr. Plan 2014	Prognose FD 2.51	Differenz
5331141	Mietschulden nach § 34 SGB XII (a.v.E.)	92.350	44.350	48.000
5331151	Hilfe zur Weiterführung d.Hh n.SGB XII (a.v.E.)	200	200	0
5331161	Einzelfallhilfen § 71 SGB XII (a.v.E.)	6.400	5.400	1.000
5331181	Hilfe nach § 67, 68 SGB XII (a.v.E.)	7.450	13.450	-6.000
5331191	Ärztl.Behandl.,Körperers.st., etc.n.SGBXII(a.v.E.)	5.350	2.250	3.100
5331201	Bestattungskosten nach § 74 SGB XII (a.v.E.)	97.650	103.650	-6.000
5331211	Heilpäd.Maßn.f.Kinder nach SGB XII (a.v.E.)	25.500	41.500	-16.000
5331221	Hilfe z.e.angem.Schulbildung n.SGB XII (a.v.E.)	557.150	1.288.150	-731.000
5331231	Ergänzende Darlehen n.§ 37 SGB XII (a.v.E.)	150	1.469	-1.319
5331241	Sonst.Eingliederungshilfe n. SGB XII (a.v.E.)	70.050	90.050	-20.000
5331251	Leist.f.Behindertenfahrdienst n.SGB XII (a.v.E.)	106.150	100.164	5.986
5331261	Pflegegeld b.erh.Pflegebedürft.n.SGB XII (a.v.E.)	27.600	19.600	8.000
5331271	Pflegegeld b.aussergew.Pflegebed.SGB XII (a.v.E.)	31.850	25.850	6.000
5331281	Pflegegeld b.schwerster Pflegebed.SGB XII (a.v.E.)	11.700	12.700	-1.000
5331291	Hilfe zur Pflege § 61 ff. SGB XII (a.v.E.)	196.350	302.350	-106.000
5331301	Tagespflege § 61 ff. SGB XII (a.v.E.)	45.650	48.650	-3.000
5331311	Pflegesachleistungen §§ 61 ff. SGB XII (a.v.E.)	754.550	824.550	-70.000
5332071	Hilfe zur Pflege i.E.f.Pers.unter 65 (üö.Tr.)	771.500	861.500	-90.000
5332091	Grundsicherungsleistungen SGB XII (i.E.)	550.800	538.800	12.000
5332101	lfd. Leistungen n. SGB XII (i.E.)	201.650	312.000	-110.350
5332111	Einmal.Leist.a.Emph.lfd.Leist.n.SGB XII (i.E.)	100	7.100	-7.000
5332121	Einmal.Leist.a.Emph.lfd.L.über 65J. SGB XII (i.E.)	150	23.150	-23.000
5332131	Barbetrag f.Pers.i.Therapieeinr.n.SGB XII (i.E.)		516	-516
5332141	Stationäre Einglie.hilfe § 53 SGB XII (i.E.)	249.400	64.400	185.000
5332151	Hilfe zur Pflege f. Pers. ab 65 J n.SGB XII (i.E.)	4.521.850	4.603.850	-82.000
5332171	Grundsicherungsleistungen SGB XII (i.E.- üö.Tr.)		47.323	-47.323
5336101	B.u.T./Mehrtägige Klassenfahrten		500	-500
5336111	B.u.T./Lernförderung		1.056	-1.056
5336121	B.u.T./Mittagsverpflegung	1.100	2.979	-1.879
5336131	B.u.T./Soziale/kulturelle Teilhabe	250	250	0
5336151	B.u.T./Persönlicher Schulbedarf	1.100	1.520	-420
	Summen	16.268.300	18.036.425	-1.768.125
5339011	Globaler Mehr-/Minderaufwand Transfermittel	-469.100		
	Summen	15.799.200	18.036.425	-2.237.225

2.4 Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei ausgesuchten Ansätzen

Die zusätzlich erforderlichen Mittel werden im Produkt 05.01.01 im System der Deckungsfähigkeit der Ansätze untereinander bei einer begrenzten Anzahl konkret dafür bestimmter Konten bereitgestellt.

Dies sind die Konten:

im 3. Kapitel SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt	
5331111 – laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen	330.000 €
5332101 – laufende Leistungen innerhalb von Einrichtungen	<u>112.000 €</u>
	442.000 €
im 4. Kapitel SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	
5331101 – Grundsicherungsleistungen außerhalb von Einrichtungen	710.000 €
im 6. Kapitel SGB XII – Eingliederungshilfe	
5331221 – Hilfe für eine angemessene Schulbildung (Inklusion)	730.000 €
im 7. Kapitel SGB XII – Hilfe zur Pflege	
5331291 – Hilfe zur Pflege §§ 61 ff SGB XII außerhalb von Einrichtungen	105.000 €
5331311 – Pflegesachleistungen außerhalb von Einrichtungen	70.000 €
5332071 – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Personen unter 65 Jahren	90.000 €
5332151 – Hilfe zur Pflege für Personen ab 65 Jahren in Einrichtungen	<u>90.000 €</u>
	355.000 €

Insgesamt müssen 2.237.000 € überplanmäßig bereitgestellt werden.

3. Alternative

Eine Alternative zur Bereitstellung der Mittel gibt es nicht.

4. Unabweisbarkeit und Deckung

Die überplanmäßigen Mittelbereitstellungen gem. § 83 GO NW sind sachlich und zeitlich unabweisbar.

Es handelt sich um gesetzliche Pflichtaufgaben. Für das restliche Haushaltsjahr stehen keine ausreichenden Mittel mehr zur Verfügung.

Als Deckung werden herangezogen:

Mehrerträge im Produkt 05.01.01 – Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII	
4481001 – Erstattung vom Land (Grundsicherung)	1.000.000 €
4482001 – Erstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Summarische Abrechnung mit dem Landschaftsverband Rheinland)	450.000 €
Minderaufwendungen im Produkt 16.01.02 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	
5517011 – Zinsaufwendungen an Kreditinstitute Kassenkredite	1.077.000 €

5. Beschlussfassung

Der Beschluss ist durch den Rat zu fassen.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen und der Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss beschließen eine entsprechende Empfehlung.

In Vertretung

Neuhaus
Beigeordneter

Mast-Weisz
Oberbürgermeister